



**SIND SIE EINE
STAATLICH GEPRÜFTE
BEFÄHIGTE / EIN STAATLICH
GEPRÜFTER BEFÄHIGTER?
BESIEGELN SIE ES!**

Lebens- und Sozialberatung
(psychosoziale Beratung)



Mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 29.11.2019 (BGBl. II Nr. 362/2019) wurde das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ geschaffen.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 22.05.2023 (BGBl. II Nr. 153/2023) wurde die Verordnung der Bundesministerin geändert und das Gütesiegel „PSYCHOSOZIALE BERATUNG – STAATLICH GEPRÜFT“ eingeführt.

? Warum ein Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“?

Qualifikationen sollen gezeigt werden!

Mit diesem Gütesiegel besiegeln Sie gegenüber Ihren Kund:innen, dass Sie als Unternehmer:in oder Ihr gewerberechtliche:r Geschäftsführer:in die für Ihren Beruf erforderliche Qualifikation durch die Ablegung der staatlichen Befähigungsprüfung erworben haben.

? Wer darf das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ führen?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ darf nur von einem Unternehmen geführt werden, dessen Inhaber:in oder gewerechtliche:r Geschäftsführer:in eine staatliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Das bedeutet:

- Einzelunternehmer:in mit Befähigungsprüfung.
- Einzelunternehmer:in mit einer/einem gewerberechtlichen Geschäftsführer:in mit Befähigungsprüfung.
- Gesellschaften (juristische Personen), die eine/einen gewerberechtliche/n Geschäftsführer:in mit Befähigungsprüfung beschäftigen.

Eine Befähigungsprüfung ist eine staatliche Prüfung gemäß der Gewerbeordnung 1994 mit der bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden.

Eine Befähigungsprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn Sie alle, in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert haben. Sie erhalten von der Meisterprüfungsstelle ein Befähigungsprüfungszeugnis.

Hier finden Sie die Kontaktdaten und Ansprechpartner bei den Meisterprüfungsstellen - WKO.at (<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Meisterpruefungsstellen.html>). Aktuell (Stand Juni 2023) werden in folgenden Bundesländern Befähigungsprüfungen abgenommen: Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien.

? Für welche Gewerbe gilt das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ gilt für jene reglementierte Gewerbe (keine Handwerke), für die eine Befähigungsprüfung vorgesehen ist.

? Wie komme ich als bereits bestehendes Unternehmen (psychosoziale Berater:in) zu der Berechtigung, auch das Siegel zu verwenden?

Anrechnung für Personen mit uneingeschränkter Gewerbeberechtigung für „Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung)“:

Personen, die eine dreijährige, uneingeschränkte Selbständigkeit im Bereich des Gewerbes der „Lebens und Sozialberatung (psychosoziale Beratung)“ nachweisen, können die Befähigungsprüfung ablegen, wobei das Modul 1 (schriftliche Prüfung) angerechnet wird. Das Modul 2 ist eine mündliche Prüfung und umfasst die 2 Gegenstände:

- Fachgespräch über ein Exposé und
- Fallvignette – anwendungsorientierte psychosoziale Beratung.

Das einzureichende Exposé im Ausmaß von mindestens 8 bis maximal 10 DIN A4-Seiten hat sich aus folgenden Elementen zusammensetzen:

1. Beschreibung der Thematik (Thema, kurze Inhaltsangabe, Relevanz und Bezug zu einem Themenfeld der psychosozialen Beratung),
2. Forschungsfrage/-n, Hypothese/n und Forschungsmethode und
3. wesentliche Literaturquellen.

Die Präsentation hat im Ausmaß von max. 10 Minuten zu erfolgen.

Das Prüfungsgespräch über die Fallvignette hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

? Wie darf ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ verwenden?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ darf freiwillig von jedem/jeder berechtigten Unternehmer:in verwendet werden.

- Die Größe des Gütesiegels „STAATLICH GEPRÜFT“ darf variiert werden.
- Es sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten.
- Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen.
- Die in Rot dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

? Wo darf ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ verwenden?

Das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden z.B. für

- Geschäftskorrespondenz
- Internetauftritt, Websites, Mails usw.
- PR-Aktivitäten: Schild, Folder, Visitenkarten, Roll-Ups usw.
- Betriebsmittel wie z.B. Kraftfahrzeuge, Arbeitskleidung

Nicht zulässig ist die Verwendung des Gütesiegels auf Waren und Produkten.

? Wo bekomme ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“?

Download: www.wko.at/guetesiegel

❓ **Muss ich das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ beantragen?**

Eine eigene Anmeldung ist nicht erforderlich! Sie prüfen eigenständig, ob Sie das Gütesiegel führen dürfen. Sind Sie kein „staatlich geprüfte/r Befähigte/r“ nach der Verordnung und verwenden das Gütesiegel trotzdem, so sind Sie auch für die entstehenden Schäden verantwortlich. Und zwar gegenüber

- Behörden und Gerichten
- Mitkonkurrent:innen und Kund:innen
- Ihrer Fachorganisation in der WKO

❓ **Wann bin ich nicht berechtigt, das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ zu führen?**

Sie sind unter anderem nicht berechtigt das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ zu führen, wenn

- die gewerberechtlich verantwortliche Person keine Befähigungsprüfung hat;
- die gewerberechtlich verantwortliche Person mit Befähigungsprüfung ausgeschieden ist und keine andere Person mit Befähigungsprüfung bestellt wurde;
- das Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ in einer anderen Weise verwendet wird, als die Verordnung vorsieht;
- ein Zusammenhang zwischen dem Gütesiegel „STAATLICH GEPRÜFT“ und einer Tätigkeit hergestellt wird, die nicht vom Berufsumfang des Gewerbes umfasst ist (wie z. B. für eine Tätigkeit, aus dem Bereich der Humanenergetik).

❓ **Mit welchen Konsequenzen habe ich beim unberechtigten Verwenden des Gütesiegels „STAATLICH GEPRÜFT“ zu rechnen?**

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist im § 367 Z 4 Gewerbeordnung 1994 geregelt. Die Strafhöhe geht bis 2.180 Euro. Die zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde. Zusätzlich können Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geprüft werden.

➔ **Weitere Informationen**

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Besuchen Sie unsere Homepage www.wko.at/guetesiegel oder wenden Sie sich an Ihre Fachorganisation in der WKO!